

stallanstalt, 5 Kutscher, 5 Kassierer und 5 Begleitburschen für die Ausfuhr, sowie ein Fahrstuhlführer und 1 Hausmann für unser Buchhändlerhaus zur Verfügung.

Zur Bewältigung des sehr erheblich gestiegenen Verkehrs war es erforderlich, zwei neue Wagen anzuschaffen und in Gebrauch zu nehmen, während es sich ermöglichen ließ, mit der bisherigen Pferdezahl — sieben — auszukommen, allerdings unter Umtausch eines nicht mehr leistungsfähigen Pferdes gegen ein anderes unter Zuzahlung von 900 M.

Als in Verlust geraten wurden dem Vorstande im abgelaufenen Berichtsjahre 3 Sendungen in Beträgen von 7 M 50 S., 13 M 30 S. und 2 M 30 S., im Gesamtbetrage von 23 M 10 S. angemeldet; dieselben sind vom »Deutschen Lloyd«, bei dem unsere Sendungen nach wie vor für ein tägliches Risiko von 75000 M zu einem Prämienfuss von 3⁰/₁₀₀ versichert bleiben, anstandslos gedeckt worden.

Die jährliche Abrechnung hat ordnungsgemäß am 15. März 1900 stattgefunden, und zwar wiederum im großen Saale des neuen Künstlerhauses in der Bellevuestraße.

Bei der stetig wachsenden Zahl der an der Abrechnung Beteiligten dürfte dieser Saal etwas zu klein werden. Der Vorstand wird sich bemühen, diesem Uebelstande abzuwehren.

Unser Buchhändlerhaus, von dem wir, entgegen dem früheren Gebrauch, 1⁰/₁₀₀ vom Gesamtwert abzuschreiben, im vorigen Jahre $\frac{1}{2}$ % des Gebäudewertes abgeschrieben haben, steht gegenwärtig mit 540688 M 8 S. zu Buch und bleibt mit einer Hypothek von 250000 M zu 3 $\frac{3}{4}$ % zu gunsten der Simonschen Familienstiftung belastet.

Die Gebäude sind mit 267500 M bei der Städtischen Feuer-Sozietät versichert, während für unsere Postanstalt, einschließlich der Pferde und Wagen, eine Versicherung in Höhe von 40000 M abgeschlossen ist.

Das Gesamterträgnis aus den Mieten, bei denen die von uns selber benutzten Räume, einschließlich der für Bibliothekszwecke eingerichteten, nach amtlicher Abschätzung mit 5550 M in Ansatz gebracht sind, beziffert sich gegenwärtig auf ca. 31000 M.

Der deutsche Buchgewerbeverein hat in der Ostermesse dieses Jahres die Einweihung und Eröffnung des Deutschen Buchgewerbehauses festlich begangen und auch Vertreter der Korporation der Berliner Buchhändler eingeladen. Unser stellvertretender Vorsteher, Herr Ernst Bollert, ist der Einladung gefolgt und hat die Grüße und Glückwünsche der Korporation bei dem feierlichen Einweihungsakt zum Ausdruck gebracht. Wir haben geglaubt, unsere Teilnahme an diesem für den Gesamtbuchhandel so überaus wichtigen Unternehmen auch dadurch beweisen zu sollen, daß die Korporation der Berliner Buchhändler dem Deutschen Buchgewerbeverein als Mitglied beitrete; dies ist mit einem Jahresbeitrage von 100 M geschehen.

Der Berliner Verein vom Roten Kreuz hat den Vorstand der Korporation ersucht, ihm zur Erlangung von Bücherspenden für die in China erkrankten und verwundeten Soldaten zu verhelfen. Ihr Vorstand, obwohl er ein abgesetzter Feind jedes Bücherbettels ist, hat in dem vorliegenden Falle geglaubt, eine Ausnahme zulassen zu sollen, und am 23. August dieses Jahres ein bezügliches Rundschreiben an die Mitglieder der Korporation erlassen. Dieses Rundschreiben ist vom schönsten Erfolge begleitet worden, so daß 8 Kisten, ca. 2000 kg im Gewicht, von 42 Spendern an die Haupt sammelstelle für das Ostasiatische Expeditionscorps nach Bremen abgeschickt werden konnten. Allen denen, die dem

Aufrufe Ihres Vorstandes so bereitwilliges Entgegenkommen bewiesen haben, sei an dieser Stelle herzlich Dank gebracht.

Auch in dem Berichtsjahre ist der Vorstand häufig seitens der Behörden und Gerichte um Gutachten ersucht worden. Bei der Ausarbeitung der meisten derselben stand dem Vorstande der Hauptauschuß in eifriger Mitarbeit getreu zur Seite.

Einer Anfrage des Kgl. Amtsgerichts Berlin I, Abt. 12, ob es im Buchhandel Brauch sei, daß die im Laufe eines Jahres vom Verleger einem anderen Buchhändler in Kommission gegebenen Bücher bis zur Ostermesse des folgenden Jahres bezahlt oder remittiert werden, oder ob — wie Beklagter behauptet — eine längere Frist und zwar von 4 bis 5 Jahren hierzu belassen ist,

wurde beschieden:

Es ist im deutschen Buchhandel feststehender Handelsbrauch, daß ein Buchhändler über die von einem Verleger in Kommission erhaltenen Werke in der auf das Lieferungsjahr folgenden Ostermesse abzurechnen hat. Dies kann durch die Rückgabe der Werke, durch ihre Bezahlung oder endlich durch Dispositionsstellung geschehen. Letztere kann jedoch nur mit Zustimmung des Verlegers und immer wieder nur auf ein Jahr bis zur nächsten Ostermesse erfolgen. Der Verleger behält das Recht, disponierte Werke jederzeit zurückzuverlangen, wogegen die Bezahlung der inzwischen etwa verkauften Bücher erst zur folgenden Ostermesse gefordert werden darf, vorausgesetzt, daß der betreffende Buchhändler im übrigen seinen Verpflichtungen gegen den Verleger nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, dann kann der letztere jederzeit unter Aufhebung des Rechnungsverhältnisses vollen Ausgleich des Kontos verlangen.

Die 24. Zivilkammer des Kgl. Landgerichts I zu Berlin verlangte ein Gutachten:

Besteht im deutschen Verlagsbuchhandel eine Usance dahin, daß ein Herausgeber eines Sammelwerkes mangels entgegenstehender Vereinbarung von dem Verleger einen jährlichen Bericht über den Verkauf, kommissionsweisen Versand und Bestand der einzelnen Bände des Sammelwerkes nicht zu verlangen hat resp. nicht erhält.

Der Vorstand hat das nachstehende Gutachten abgegeben:

Es gilt im deutschen Verlagsbuchhandel für Recht, daß ein Herausgeber eines Sammelwerkes mangels entgegenstehender Vereinbarung von dem Verleger einen jährlichen Bericht über den Verkauf, kommissionsweisen Versand und Bestand der einzelnen Bände des Sammelwerkes nicht zu verlangen hat resp. nicht erhält.

In dem Verlage eines Charlottenburger Buchhändlers ist eine Tragödie — den Bühnen gegenüber Manuskript — erschienen, auf deren Titel sich die Worte befinden: »Unverkäufliches Manuskript«. Der Verleger giebt zu, zwei Exemplare im Buchhandel käuflich abgegeben zu haben. Es hat sich herausgestellt, daß in einem anderen Verlage in Jena bereits früher ein Schauspiel und eine Tragödie des nämlichen Verfassers erschienen sind, von denen letztere den gleichen Titel führt wie das bei dem Charlottenburger Verleger erschienene Werk. Das in Charlottenburg herausgegebene Buch bildet die Bühnenbearbeitung der beiden in Jena erschienenen Theaterstücke.

Der königliche Staatsanwalt beim Landgericht II hat die Frage gestellt:

Konnte der Charlottenburger Verleger bei gehöriger